

Satzung
über die Bildung und Tätigkeit
des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Tarmstedt

§ 1

Name und Wirkungsbereich

1. Aufgrund des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Tarmstedt wird als selbständige Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Tarmstedt lebenden älteren Menschen ein Seniorenbeirat gebildet, der den Namen „**Seniorenbeirat der Samtgemeinde Tarmstedt.**“ führt.
2. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt
3. Der Seniorenbeirat ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er soll den Rat und die Verwaltung auf die Probleme der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die im Interesse der Senioren sind.
 - Pflege der Verbindung zu Seniorenheimen und Seniorenunterkünften sowie der Kontakte mit deren Bewohnern und Betreibern
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Samtgemeinde
 - Durchführung des Besuchsdienstes im Auftrag der Samtgemeinde bei den hohen Geburtstagen und Ehejubiläen der Einwohner

Seine primäre Aufgabe ist nicht die Durchführung von geselligen Seniorenveranstaltungen. Vielmehr unterstützt der Seniorenbeirat die Seniorenarbeit der Vereine, Verbände und Interessengruppen bei deren Aktivitäten, sofern von diesen gewünscht.

2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden.
4. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Samtgemeinde Tarmstedt unterstützt.
5. Die finanziellen Aufwendungen für den Besuchsdienst und für die Aufgabenbewältigung trägt die Samtgemeinde Tarmstedt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat soll sich zusammensetzen aus je einem/r Vertreter/in aus jeder Ortschaft der Samtgemeinde sowie Seniorenvertretern, die aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, durch die Kirchen, die übrigen Institutionen, Vereine und Interessengruppen, die sich für die Seniorenarbeit engagieren, benannt werden. Diese sollten in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben und kein kommunales Amt wahrnehmen. Darüber hinaus können auch in der Seniorenarbeit erfahrene oder interessierte Einzelpersonen berücksichtigt werden.
2. Die Vertreter/innen sind auf einer öffentlichen Zusammenkunft, zu der alle betroffenen Organisationen einzuladen sind, zu benennen
3. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Versammlung sind zwei Wochen vor dem Termin ortsüblich bekannt zu machen.
4. Dem Seniorenbeirat gehören mindesten 8 Mitglieder, höchstens 19 Mitglieder an.
5. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf einer Amtszeit erneut benannt werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachbenennung nicht erforderlich, solange die Mindestbesetzung nicht unterschritten wird.

§ 4

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre.
2. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die spätestens einen Monat nach der Wahl stattfinden soll.

§ 5

Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich nachgewiesene Kosten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat entstanden sind, erstattet.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband und den Rahmenversicherungsvertrag der Nds. Landesregierung.

§ 6

Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte:
 - eine/n Vorsitzende/n,
 - eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in,
 - eine/n Schriftführer/in,
 - ein/e stv. Schriftführer/in,
 - bis zu 4 Beisitzer/innen,

die den Vorstand bilden.

Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind
4. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe der/dem 1., danach der/dem 2. Stellvertreter/in.
5. Die Mitarbeit des Seniorenbeirates in den Ausschüssen der Räte bestimmt sich nach den Vorschlägen des Seniorenbeirates, sowie den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und den Beschlüssen der Räte.

6. Der Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7

Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der Seniorenbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Sofern im Einzelfall schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.
3. Der Seniorenbeirat ist einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Samtgemeinde erhält eine Einladung sowie die Tagesordnung zur Kenntnis und kann jederzeit eine/n Vertreter/in in die Beiratssitzung entsenden.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.
6. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah zu erstellen, das allen Beiratsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 8

Auflösung des Seniorenbeirates

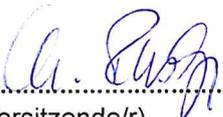
Die Auflösung des Seniorenbeirates erfolgt in einer eigens dafür einzuberufenden Sitzung und ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Bei Auflösung des Seniorenbeirates fällt das vorhandene Vermögen zurück an die Samtgemeinde.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in Kraft.

Tarmstedt, 06.10.2021.....


.....
(Vorsitzende/r)


.....
(1. Stellv. Vorsitzende/r)

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat der vorstehenden Satzung durch Beschluss vom 05.10.2021 zugestimmt.

Tarmstedt, 06.10.2021.....


.....
(Bürgermeister/in)

